

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1183/2022
Amt/Aktenzeichen 70/70 20 01	Datum 19.08.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 30.08.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.11.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	23.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

Betreff:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015

Mainz, 24. August 2022
In Vertretung

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 31. August 2022

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015, zu beschließen.

Sachverhalt

Die Stadt Mainz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat als Pflichtaufgabe die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei. Die Regelungen zur Erfüllung dieser Aufgabe sind in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) niedergelegt. An gesetzliche Vorgaben oder an das Abfallwirtschaftskonzept wird die Abfallsatzung regelmäßig angepasst.

Anpassungsbedarf wird aktuell in zwei Punkten gesehen:

- a) die Einführung einer Wahlmöglichkeit für die Anschlusspflichtigen zwischen Vollservice und gebührenreduziertem Teilservice sowie
 - b) Satzungsmodifizierungen bez. der Bioabfälle.
- a) Einführung einer Wahlmöglichkeit für die Anschlusspflichtigen zwischen Vollservice und gebührenreduziertem Teilservice**

Voranzustellen ist, dass nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Abfallsatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, wonach die Eigentümer:innen bewohnter Grundstücke verpflichtet sind, diese an die Abfallentsorgung anzuschließen und ihre Abfälle satzungsgemäß getrennt zu überlassen sowie sich hierbei der angebotenen Hol- und Bringsysteme zu bedienen.

Derzeit gilt im gesamten Stadtgebiet Mainz für die Abfälle aus privaten Haushaltungen ein Holsystem im Regelfall mit sogenanntem Vollservice (§ 14 Abs. 8). Demnach werden die Abfallbehältnisse vom Grundstück des Anschlusspflichtigen bzw. vom Standplatz – soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt werden (§ 4 Abs. 12) – vom Entsorgungspersonal abgeholt und nach der Leerung wieder auf ihren Standplatz zurückgebracht.

Soweit die Standplätze und Transportwege jedoch nicht den Anforderungen nach § 13 der Abfallsatzung entsprechen oder dem Anfahren des Standplatzes Hindernisse entgegenstehen, kann der Entsorgungsbetrieb eine Änderung des Bereitstellungsortes verfügen (§ 13 Abs. 2). Die Anschlusspflichtigen müssen dann die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag auf einen frei zugänglichen Bereitstellungsplatz bereitstellen und nach der Leerung wieder auf das Grundstück bzw. den Standplatz zurückstellen.

Der Entsorgungsbetrieb ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, einen Vollservice anzubieten; diese Vorgabe in der Abfallsatzung ist mithin Ausdruck des Gestaltungs- und Organisationsrechts.

Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass immer mehr Grundstücke aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere wenn die Zufahrt technisch nicht möglich ist oder für die Abfallentsorgung zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Rückwärtsfahrverbot) nicht mehr eingehalten werden können, nicht mehr per Vollservice vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz bedient werden können. Gleichsam stellen bereits etliche Anschlusspflichtige freiwillig die Abfallbehältnisse am Rande der Gehwege bzw. am Straßenrand vor dem Grundstück zur Leerung bereit und stellen sie sodann auf ihr Grundstück

bzw. den Standplatz zurück, ohne dass dies bei den derzeitigen Gebührensätzen Berücksichtigung findet.

Vor diesem Hintergrund räumt der vorliegende Satzungsentwurf nunmehr mit dem neu eingefügten „§ 14a Abholung im Teilservice“ den Anschlusspflichtigen die Möglichkeit ein, die Abholung im Teilservice beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zu beantragen. Nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 sind bei einer Abholung im Teilservice die Behältnisse von den Überlassungspflichtigen bzw. den Anschlusspflichtigen selbst zur Abfuhr bereit zu stellen. Nach der Entleerung durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz sind die Behältnisse von den Überlassungspflichtigen wieder auf die Grundstücke bzw. Standplätze zurück zu stellen (Teilservice).

Mithin reduziert sich die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung nach den Vorgaben der Satzung über Erhebung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz, deren Anpassung noch gesondert mit Wirkung zum 1. Januar 2023 vorgesehen ist.

Die Einführung der zuvor beschriebenen Wahlmöglichkeit für die Anschlusspflichtigen zwischen Voll- und gebührenreduziertem Teilservice wird der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

In der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“ sind zum besseren Nachvollziehen alle Satzungsanpassungen bez. des Voll- und Teilservices fett geschrieben.

b) Satzungsmodifizierungen bez. der Bioabfälle

Aus der getrennten Erfassung von Bioabfall in der Stadt Mainz liefert der Entsorgungsbetrieb jährlich ca. 11.500 t Bioabfälle in der Biomasseanlage in Essenheim an. Durch die gestiegenen Vorgaben für die Ausbringung des Kompostes in der Landwirtschaft sowie den strengen Kriterien aus dem Düngemittelrecht und der Bioabfallverordnung entsteht immer größerer Druck auf die Qualität des Bioabfalls und dem daraus hergestellten Kompost. Zudem sind die Abnehmer:innen der Komposte mit gutem Recht auch immer kritischer beim Kauf der Produkte und tolerieren keine Fremdstoffe, z.B. Kunststoffschnipsel, mehr im Kompost. Eine Verunreinigung durch Mikroplastik ist vor allem im Sinne des Umweltschutzes unbedingt zu vermeiden.

Um die Voraussetzungen für ein qualitativ hochwertiges Endprodukt zu schaffen, fordert die Biomasseanlage in Essenheim - wie auch die Humuswirtschaft in ganz Deutschland - eine entsprechende Qualität des Eingangsmaterials. In der Diskussion im Gesetzgebungsverfahren ist ein anspruchsvoller Input-Kontrollwert für den Fremdstoffgehalt von kleiner 0,5 Gew.% bei Anlieferung von Bioabfall. Wird dieser überschritten, muss vor der ersten Behandlung eine Fremdstoffentfrachtung durch die Anlage durchgeführt werden, was erhöhten Aufwand und Kosten bedeutet.

Um die Vorgaben der Gesetzgebung umzusetzen, die Fremdstoffe im Bioabfall zu reduzieren und zum Umweltschutz beizutragen, werden vom Entsorgungsbetrieb folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Stellt die Fahrzeugmannschaft bei der Leerung der Biotonne fest, dass eine Fehlbefüllung vorliegt, wird die Biotonne nicht entleert und mit einem Aufkleber versehen, der/dem Biotonnennutzer:in einen Hinweis auf die Nichtleerung gibt. Der/Die Grundstückseigentümer:in erhält zeitnah das erste Anschreiben (Anhörung) mit Lösungsvorschlägen.

2. Bei erneuter Beanstandung wird die Biotonne nicht entleert und mit einem Aufkleber versehen. Der/Die Grundstückseigentümer:in erhält das zweite Anschreiben (Anhörung) mit Lösungsvorschlägen.
3. Bei weiterer Beanstandung wird die Biotonne nicht entleert und mit einem Aufkleber versehen. Der/Die Grundstückseigentümer:in erhält das dritte Anschreiben (schriftliche Verfügung), das den Abzug der Biotonne ankündigt.

Siehe hierzu auch den Sachstandsbericht zur Aktion „Verbesserung der Bioabfallqualität“ vom 29.04.2021 (Drucksache Nr. 0626/2021).

§ 12 der Abfallsatzung wird in Abs. 1 um das Gebot, Biotonnen nur mit den zugelassenen Abfällen zu befüllen, sowie in dem neuen Abs. 2a um Regelungen ergänzt, die bei Missbrauch von Biotonnen als letzte Maßnahme den zumindest vorübergehenden Einzug der Gefäße vorsehen. Im Gegenzug ist das gebührenpflichtige Restabfallgefäßvolumen entsprechend zu erhöhen. Verstöße gegen die ordnungsgemäße Nutzung von Biotonnen werden außerdem unter § 18 Abs. 1 Ziffer 9a als Ordnungswidrigkeitstatbestand in die Satzung aufgenommen und sind sodann in Verbindung mit § 18 Abs. 2 bußgeldbewehrt.

Um eine hinreichende Rechtssicherheit bei Gestellung oder beim Abzug der Biotonnen zu haben, müssen die schriftlichen Verfügungen auf einer sicheren Rechtsgrundlage gestützt sein (hier: Abfallsatzung). In der Abfallsatzung soll daher künftig klar definiert werden, was Bioabfälle sind und was nicht (§§ 4 Abs. 7, 12 Abs. 1) und welche Maßnahmen bei (wiederholten) Fehlbefüllungen der Biotonnen ergriffen werden können (§ 12 Abs. 2a).

In der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“ sind zum besseren Nachvollziehen alle Satzungsanpassungen bez. Bioabfälle fett und kursiv geschrieben.

Lösung

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 7. Änderungssatzung.
Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Regelung. Allerdings wird heute schon zu a) von ca. 20% der Nutzer:innen der Vollservice nicht in Anspruch genommen oder kann nicht in Anspruch genommen werden.

Finanzierung

Es ist beabsichtigt, die Gebührensätze mit der Satzung über Erhebung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz gesondert mit Wirkung zum 1. Januar 2023 anzupassen.

Anlagen: Entwurf der 7. Änderungssatzung
Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“